

Gaststättenbehörde

Tel. 0711 5851-385

veranstaltungen@fellbach.de

Zusatzblatt (Stand: Juli 2023)

**Gewerbliche Verwendung von Flüssiggasflaschenanlagen mit 7/11kg im Gastronomie- und Schaustellerbereich
Einzelflaschenanlagen**

1) Rechtliche Grundlagen sind u.A.

- **Unfallverhütungsvorschrift
DGUV Vorschrift 79 / BGV D34 „Verwendung von Flüssiggas“**
- **TRF 2012 „Technische Regeln Flüssiggas“**

Folgende Anforderungen u.a. gelten:

A. Flammüberwachungseinrichtung („Züandsicherung“) am Gasgerät*

Siehe DGUV Vorschrift 79 §11

→ Ohne Züandsicherung besteht beim Erlöschen der Flamme, unbeabsichtigtem Betätigen der Hähne und Anschluss einer Flasche bei offenen Hähnen die Gefahr des Austritts von unverbranntem Gas. Lediglich handgeführte Geräte wie z.B. Lotbrenner benötigen keine Züandsicherung.

B. Druckregler mit Überdrucksicherungseinrichtung S2SR

Druckregler EN 16129/DIN 4811 Klasse F1, F1-t oder F2 entsprechen diesen Forderungen.

Siehe Durchführungsanweisung zu DGUV Vorschrift 79 §11 Abs.4

sowie TRF 2012 Punkt 7.5.1.2 „Druckregelgeräte für Flaschenanlagen“.

→ ohne Überdrucksicherheitseinrichtung wird bei Versagen des Druckreglers das Gerät mit dem vollen Flaschendruck (reines Propan bei 5°C ca. 4,5bar, bei 30°C knapp 10bar) beaufschlagt.

C. Bei Aufstellung der Gasflasche in Gebäuden: Druckregler mit Überdrucksicherheitseinrichtung S2SR, thermischer Absperrvorrichtung (TAE) und Manometer.

Druckregler nach EN 16129/DIN 4811 F1-t entsprechen diesen Forderungen.

Siehe TRF 2012 Punkt 7.5.1.2 „Druckregelgeräte für Flaschenanlagen“.

Auch eine temporäre Weihnachtsmarkthütte kann z.B. ein Gebäude nach TRF sein!

→ Mittels Manometer lässt sich z.B. bei Flaschenwechsel einfach eine Dichtheitskontrolle durchführen. Die thermische Absperrvorrichtung (i.d.R. Ansprechtemperatur 100°C) verhindert im Brandfall den Austritt von Gas.

D. Schlauchbruchsicherung bei Schläuchen länger als 0,40m*

Siehe DGUV Vorschrift 79 § 9 „Anschluss von Verbrauchseinrichtungen mit Schlauchleitungen“.

→ Längere Schläuche sind mechanischen Belastungen starker ausgesetzt. Alternativ dazu können Gassteckdosen und Sicherheitsgasschläuche verwendet werden.

* Folgt aus Grundforderung der BG: „Es darf kein unverbranntes Gas austreten“

E. Nur fest eingebundene Schläuche einsetzen*

keine Schlauchschellen. Siehe DGUV Vorschrift 79 §9 Abs.3

F. Unterweisung der Beschäftigten, Betriebsanweisung

Siehe Siehe DGUV Vorschrift 79 §4, §5

→ Fehlende / unzureichende Unterweisung ist eine der Hauptursachen bei Unfällen mit Flüssiggas!

G. Ausreichende Belüftung des Aufstellraums

Siehe DGUV Vorschrift 79 §14 und DVGW Arbeitsblatt G631 sowie Bedienungsanleitung des Geräts.

H. Berücksichtigung der Herstellerangaben

Die Angaben in der Bedienungsanleitung und auf dem Typenschild sind zu beachten.

z.B. sind dies Einsatzzweck (privat/gewerblich), Bestimmungsland (hier „DE“) und Anschlußdruck (hier 50mbar).

I. Nutzungsdauer von Gasdruckreglern und Schläuchen

Die Austauschfrist beträgt lt. DGUV Vorschrift 79 8 Jahre. Bestätigt eine befähigte Person die ordnungsgemäße Funktion, können Druckregler und Schläuche auch länger genutzt werden. Empfehlung des Herstellers: 10 Jahre.

2) Unzulässige Gasdruckregler

Beispiele für Druckregler 50mbar ohne Überdrucksicherheitsvorrichtung. Eindeutig erkennbar: Es ist nur eine Druckregelstufe vorhanden.



Die gewerbliche Verwendung ist in Deutschland nicht zulässig!

3) Zulässige Gasdruckregler DIN4811 F1-t und DIN4811 F1

**Beispiele für Druckregler 50 mbar mit Überdrucksicherheitsvorrichtung „S2SR“
Regler mit Überdrucksicherung S2SR (ÜDS) sind an den zwei Stufen, den „Druckregeldosen“, sowie der rot/grünen Anzeige erkennbar.**

GOK Regler EN16129/DIN4811 F1 mit ÜDS zur (gewerblichen) Nutzung im Freien.

Links und Mitte: Rowi und GOK Regler EN16129/DIN4811 F1-t mit ÜDS, TAE und Manometer zur Nutzung in Gebäuden, gewerblich und privat



Cavagna Regler EN 16129/DIN4811 F1 mit ÜDS an einem Bräter. Schlauchlänge >0,4m, deshalb hier mit Schlauchbruchsicherung